

2020-09-23

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wollen wir Sie über aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informieren:

### **Kurzarbeit**

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden zum Kurzarbeitergeld u.a. der Zugang erleichtert und die Leistungen teilweise erhöht. Diese Regelungen sind befristet und werden nun in wesentlichen Punkten verlängert. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Die aktuell geltende Sonderregelung über den erleichterten Zugang (10-Prozent-Quorum, kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) gelten bis zum 31.12.2021 fort und zwar für alle Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis zum 30.06.2021 vollständig erstattet.
- Vom 01.07.2021 bis längstens 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Diese hälftige Erstattung kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung ist u. a., dass die Maßnahme einen Umfang von mehr als 120 Stunden hat und sowohl der Träger als auch die Maßnahme zugelassen sind.
- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds auf 70/77 Prozent ab dem 4. Monat bzw. 80/87 Prozent ab dem 7. Monat wird bis zum 31.12.2021 verlängert und zwar für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
- Für Verleihbetriebe, die bis zum 31.03.2021 in Kurzarbeit gegangen sind, wird die Möglichkeit, dass Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können, bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.

### **Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule**

Für den Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülern, hat das Landesgesundheitsamt eine Handlungsanweisung veröffentlicht, die Sie [hier](#) einsehen können. Sofern Kinder wegen leichter Erkältungssymptome beispielsweise 48 Stunden vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden, sind

Seite 2 zum Schreiben vom 23. September 2020

Eltern gezwungen, die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Bleibt ein Elternteil zur Betreuung des Kindes der Arbeit fern, stellen sich auch arbeitsrechtliche Fragen.

Sofern keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, darf der Arbeitnehmer der Arbeit fernbleiben und kann abhängig von den Umständen (Dauer der Verhinderung, Alter des Kindes) Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben oder bei Kindern im Alter von unter 12 Jahren Anspruch auf Kinderkrankengeld, gem. § 275 III BGB, § 616 BGB / § 12 III Nr. 8 RTV (Entgeltfortzahlung), § 45 SGB V (Krankengeld).

Wenn die Arbeitsleistung von zu Hause erbracht werden kann („Homeoffice“), bleibt die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung bestehen.

Bei wieder auftretenden Schulschließungen verweisen wir auf unsere bisherigen Hinweise/Vorgehenshinweisen hierzu.

Bei einem aktuellen Corona-Verdacht in der Schule eines Mitarbeiterkindes empfehlen wir Ihnen, die weiteren Handlungsanweisungen der Schule bzw. der Gesundheitsämter abzuwarten und im Einzelfall auf uns zuzukommen.

### **Kinderkrankengeld**

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V wurde dahingehend abgeändert, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils weitere 5 Tage und für Alleinerziehende für weitere 10 Tage gewährt wird. Entsprechend verlängert sich der Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

### **Arbeitsschutz und Arbeitsschutzstandard während Corona**

Zum Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus hat die Bundesregierung bereits im April einen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard herausgegeben, der nun durch eine Arbeitsschutzregel der GDA (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) konkretisiert wurde. Die Regeln stellen weiterhin eine Empfehlung dar. Allerdings sind sie die maßgebliche Grundlage für prüfende Behörden und bei Einhaltung der Regeln darf der Arbeitgeber von einem rechtskonformen Handeln ausgehen.

Weitere Ausführungen hierzu erhalten Sie auf der [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Ministerium hat die zentralen Aussagen in 10 Punkten zusammengefasst:

#CoronaVirus

## Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

### Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert\*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de



Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum